

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 25. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2014) und **Antwort**

#### **Hat sich die Berliner Kutschen-Verordnung in der Praxis bewährt und sollen Pferdekutschen zukünftig nur noch in Parks und Nebenstraßen fahren dürfen?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat sich aus Sicht des Senats die seit 2009 gültige Berliner Kutschen-Verordnung („Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetreiber“) bewährt?

Zu 1.: Aus Sicht des Senats hat sich die derzeit geltende Berliner Kutschen-Verordnung („Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetreiber“) bewährt. In einer Evaluationssitzung am 29. Januar 2013 in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurde dies auch von allen Beteiligten (betroffene Kutschbetriebe, zuständige der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Dekra und TÜV, Polizeidirektion 3 sowie einer Vertreterin des Tierschutzbeauftragten) bestätigt.

2. Wie hat sich die Zahl der Anbieter von Kutschfahrten in Berlin seit Erlass der Verordnung entwickelt?

Zu 2.: Nach Auskunft der Berliner Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter stagnierte die Zahl der Anbieter von Kutschfahrten größtenteils seit Erlass der Verordnung bzw. es waren Rückgänge zu verzeichnen (Bezirke Char-

lottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf sowie Mitte).

3. Wie oft und durch wen wurden in den letzten drei Jahren Kontrollen zur Einhaltung der Kutschen-Verordnung durchgeführt? Wie viele Beanstandungen wurden dabei festgestellt und welcher Art waren diese?

4. Wie viele der Pferde werden jeden Morgen in die Stadt gefahren und abends zurück in ihre Ställe am Stadtrand oder in Brandenburg? Werden diese Fahrzeiten ebenfalls kontrolliert? Wie viele Kutschen sind im Einsatz, die täglich direkt von Kutschpferden vom Heimathof zum Standplatz gezogen werden?

Zu 3. und 4.: Angefügte tabellarische Übersicht führt in Spalte 2 die Kontrollen auf, die durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Berliner Bezirke durchgeführt wurden, inklusive der festgestellten Verstöße. Spalte 3 der Tabelle beinhaltet eine Aufstellung der in den jeweiligen Bezirken transportierten Kutschpferde. Zielgerichtete polizeiliche Kontrollen wurden nicht durchgeführt.

Bezirk	Kontrollen und Beanstandungen	Transport der Kutschpferde
Charlottenburg-Wilmersdorf	Zwei Kontrollen eines Kutschers erfolgten ohne Beanstandung im Jahr 2011. Seitdem ist kein Kutschfahrtgewerbe mehr gemeldet.	Seit 2011 keine Kutschpferde im Bezirk vorhanden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Kein Kutschpferdegewerbe vorhanden.	Kein Kutschpferdegewerbe vorhanden.
Lichtenberg	Ein Kutscher ist im Bezirk gemeldet, dieser wurde seit 2013 achtmal kontrolliert. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt.	Der Fahrbetriebsunternehmer fährt in den Sommermonaten dienstags bis sonntags und in den Wintermonaten nach Bedarf mit zwei, vier oder höchstens sechs Pferden mit maximal drei Kutschen durch die Berliner Innenstadt. Die Pferde werden zum Kutschendepot, das sich in der Nähe des Anhalter Bahnhofs befindet, transportiert und erst dort ange-spannt.

Marzahn-Hellersdorf	Es erfolgen jährliche Kontrollen. Es gab keine Beanstandungen.	Es erfolgen lediglich Gelegenheitsfahrten oder Hochzeitsfahrten, wobei der Transport der Pferde und Kutschen per LKW bis in die Nähe des Veranstaltungsortes erfolgt.
Mitte	Kontrollen erfolgen ca. ein-mal im Monat, zusätzlich wird vermehrt an Feiertagen und in den Ferienzeiten kontrolliert. Verstöße gegen Leitlinien, das Tierschutzgesetz und die Viehverkehrsverordnung werden regelmäßig festgestellt. In den Jahren 2013 und 2014 wurden bislang 12 Bußgelder verhängt.	Werktags werden bis zu 6 Kutschen (12 Pferde) und Feiertags bis zu 9 Kutschen (19 Pferde) eingesetzt. Die Kutschen werden aus ihren Standorten in Berlin-Mitte und Berlin-Lichtenberg in das Zentrum verbracht. Zur Arbeitszeit wird die Hin- u. Rückfahrt mit eingerechnet.
Neukölln	Der einzige vorhandene Kutschbetrieb wurde zweimal kontrolliert. Es wurden keine Verstöße festgestellt.	Es werden keine Pferde jeden Morgen in die Stadt und abends zurück gefahren.
Pankow	Bislang erfolgten keine Kontrollen auf Einhaltung der Leitlinien.	Im Bezirk Pankow werden keine Daten darüber erhoben, ob Pferde regelmäßig morgens in die Stadt und abends zurück gefahren werden. In der Regel werden lediglich Kutschfahrten zu Hochzeiten und ähnlichem angeboten.
Reinickendorf	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe vorhanden.	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe vorhanden.
Spandau	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe registriert.	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe vorhanden.
Steglitz-Zehlendorf	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe registriert.	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe vorhanden.
Tempelhof-Schöneberg	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe registriert.	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe vorhanden.
Treptow-Köpenick	Im Bezirk ist ein Kutschbetrieb gemeldet, dieser wurde in den letzten drei Jahren einmal kontrolliert. Es gab keine Beanstandungen.	Das ansässige Kutschbetriebsunternehmen fährt in der Regel nur auf Bestellung. Das Gespann kehrt anschließend zum Betriebsitz, dem Ort der Haltung, zurück.

5. Sind in ausreichender Zahl den Leitlinien entsprechende Standplätze für Kutschpferde vorhanden, wo-nach den Pferden Pausen unter einem überdachten Standplatz oder auf einem Schattenplatz mit naturbelassenem Boden zu gewähren sind und gibt es dort geeignete Möglichkeiten zum Wassertrinken?

6. Wo genau befinden sich diese Standplätze? (Falls keine vorhanden sind: Warum werden dann Kutschfahrten trotzdem erlaubt?)

Zu 5. und 6.: Im Großteil der Berliner Bezirke werden Kutschfahrten lediglich als Gelegenheitsfahrten angeboten. Die damit verbundenen Einsatzzeiten betragen weniger als vier Stunden, so dass die in den Leitlinien vorgeschriebenen Pausenregelungen keine Anwendung finden. Die Standplätze für sonstige Pferdefuhrwerksbetriebe sind in ausreichender Zahl vorhanden, entsprechen in der Ausstattung jedoch teilweise nicht vollumfänglich den Anforderungen der Leitlinien. Genauere Angaben über die in den einzelnen Bezirken vorhandenen Standplätze für Kutschpferde enthält nachstehende Tabelle:

Bezirk	Standplätze für Kutschpferde
Charlottenburg-Wilmersdorf	Seit 2011 kein Kutschpferdegewerbe vorhanden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Kein Kutschpferdegewerbe vorhanden.
Lichtenberg	Folgende Standplätze sind in der Berliner Innenstadt vorhanden: Gendarmenmarkt, Berliner Dom, Potsdamer Platz, Holocaust Denkmal und Pariser Platz. An den Standplätzen gibt es geeignete Möglichkeiten zum Tränken der Pferde. Die Standplätze sind nicht überdacht.
Marzahn-Hellersdorf	Es erfolgen nur Gelegenheitsfahrten.
Mitte	Die Wahl des Pausenplatzes obliegt den Kutscherinnen und Kutschern. Das Tränken der Pferde erfolgt unabhängig vom Pausenzeitpunkt- u. Ort. Die Kutscherinnen und Kutscher sind gem. der Leitlinien verpflichtet, einen geeigneten Pausenstandort für eine festgelegte Zeit aufzusuchen. Genutzt werden Standorte auf dem Grünstreifen „Unter den Linden“ und Flächen im Großen

	Tiergarten.
Neukölln	Es erfolgen nur Gelegenheitsfahrten.
Pankow	Es erfolgen nur Gelegenheitsfahrten. Daher gibt es im Bezirk Pankow keine festgelegten Standplätze bzw. Schattenplätze mit naturbelassenem Boden.
Reinickendorf	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe vorhanden.
Spandau	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe registriert.
Steglitz-Zehlendorf	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe registriert.
Tempelhof-Schöneberg	Im Bezirk sind keine Kutschbetriebe registriert.
Treptow-Köpenick	Es wird nur auf Bestellung gefahren, daher gibt es im Bezirk keine festgelegten Standplätze.

7. Trifft es zu, dass es in Berlin schon mehrmals zu Zwischenfällen mit gestürzten bzw. durchgegangenen Kutschpferden gekommen ist, u.a. weil die Pferde im dichten Autoverkehr starkem Stress ausgesetzt sind? Wer erfasst diese Vorfälle?

Zu 7.: Durchgehende Pferde stellen aus Sicht des Senats Einzelfälle dar. Zu Fall kommende Pferde sind in der Regel ausgegrätscht (asynchrones Starten, unsachgemäßer Hufbeschlag) oder waren durch eine vorher nicht festgestellte Grunderkrankung körperlich geschwächt. Es gab nach Mitteilung der zuständigen Behörden in den vergangenen drei Jahren keine Fälle, die in einem kausalen Zusammenhang mit einem bei den Pferden durch dichten Autoverkehr verursachten Stress standen.

Die Vorfälle werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder im Rahmen des polizeilichen Tätigwerdens, z. B. bei einer Verkehrsunfallaufnahme, durch die Polizei erfasst.

8. Wie bewertet der Senat Bestrebungen in einigen deutschen und internationalen Städten, in denen aus Sicherheitsgründen Pferdekutschen verboten wurden oder nur noch in Parks erlaubt sind?

Zu 8.: Ein generelles straßenverkehrsrechtliches Verbot für Pferdekutschen außerhalb von Nebenstraßen, das auch private Kutschfahrten oder angemietete Hochzeitskutschen betreffen würde, lässt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Auffassung des Senats nicht zu. Das Umherfahren mit Kutschen wird als genehmigungsfreie Teilnahme am Straßenverkehr gewertet, sofern die Fahrzeuge der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Sie haben sich nach den Regeln der StVO zu verhalten. Straßenverkehrsbehörden dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO Verkehrszeichen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Allenfalls könnte aus zwingenden verkehrlichen Gründen ein Verbot für "Gespannfuhrwerke" für bestimmte Straßen angeordnet werden, beispielsweise wenn eine Gefahr für den Fußverkehr in Straßen ohne Gehwege festgestellt wird. Das Kutschenverbot in der Altstadt der Stadt Rothenburg ob der Tauber wird vermutlich darauf begründet sein.

9. Beabsichtigt der Senat, aus Sicherheits- oder Tierschutzgründen eine vergleichbare Regelung in Berlin einzuführen, wonach Kutschfahrten nur noch in Parkanlagen wie dem großen Tiergarten und allenfalls in Nebenstraßen erlaubt wären?

Zu 9.: Der Senat beabsichtigt derzeit weder aus Sicherheits-, noch aus Tierschutzgründen, Kutschfahrten nur noch in Parkanlagen und in Nebenstraßen zu erlauben. Es liegen keine Daten und Erkenntnisse der zuständigen Behörden vor, die ein derartiges Vorgehen rechtfertigen würden. Durchgehende oder stürzende Pferde stellen Einzelfälle dar. Der letzte der Polizei bekannte Vorfall ereignete sich im Jahre 2008. Zudem gibt es mit der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht für Kutschfahrtunternehmer sowie den „Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetreiber“ weitreichende Instrumentarien zur Durchsetzung tierschutzrechtlicher Normen. Der Erlass eines allgemeinen landesrechtlichen Fahrverbotes aus Gründen des Tierschutzes ist nicht möglich. Bezüglich des Verbotes aus Sicherheitsgründen wird auch auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Berlin, den 10. Dezember 2014

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2014)